

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Es werden hiermit folgende Arbeiten zur Konkurrenz ausgeschrieben:

1. Die Zimmer-, Holzcementbedachungs- und Spenglerarbeiten für ein Zeughaus in Langnau;
2. die Erd-, Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Holzcementbedachungs-, Schreiner- und Schlosserarbeiten, sowie die Erstellung von Blitzableitungen für ein Geschöß- und ein Patronenmagazin in Langnau.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind bei der unterzeichneten Verwaltung (Bundeshaus Westbau, Zimmer Nr. 105) zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind der Direktion der eidgenössischen Bauten verschlossen, unter der Aufschrift „Angebot für Zeughaus- und Magazin-Bauten bei Langnau“ bis und mit dem **3. August** nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 23. Juli 1894.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Glaserarbeiten für das neue Postgebäude in Glarus werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im Baubureau des Postgebäudes, untere Kirchstraße in Glarus, zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind verschlossen und unter der Aufschrift „Angebot für Postgebäude Glarus“ der unterzeichneten Verwaltung bis und mit dem **5. August** nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 24. Juli 1894.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Lieferung der Uniformen für die eidg. Grenzwächter.

Die Lieferung der Uniformen für die eidgenössischen Grenzwächter sämtlicher sechs Zollgebiete wird hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Lieferungsperiode: 1. Oktober 1894 bis 31. Dezember 1896.

Lieferungsbedingungen, Vorschriften über Anfertigung der Grenzwächteruniformen, sowie Musteruniformen können bei den Zollgebietsdirektionen eingesehen werden.

Angebote schweizerischer Konfektionsgeschäfte sind zollgebietsweise, verschlossen und mit Aufschrift „Lieferung von Grenzwächteruniformen“ versehen, bis zum 5. August nächsthin einzureichen, und zwar:

Für das	I.	Zollgebiet	an die	Zolldirektion	in	Basel.
"	"	II.	"	"	"	" Schaffhausen.
"	"	III.	"	"	"	" Chur.
"	"	IV.	"	"	"	" Lugano.
"	"	V.	"	"	"	" Lausanne.
"	"	VI.	"	"	"	" Genf.

Bern, den 16. Juli 1894.

Eidg. Oberzolldirektion.

Ausschreibung.

Die unterzeichnete Verwaltung ist im Falle, die Lieferung von **450 Stück Feldgeschützquadranten, Modell 1894**, zur Konkurrenz auszuschreiben.

Der gesamte Posten wird höchstens an zwei Lieferanten vergeben.

Die Ablieferung hat bis **Ende Januar 1895** zu erfolgen.

Zeichnungen und Beschreibungen des Quadranten, sowie Lieferungsvorschriften können bei der unterzeichneten Verwaltung, wo Modelle zur Einsicht aufliegen, erhoben werden.

Offerten sind bis am **12. August 1894** frankiert und mit der Aufschrift: „Offerte für Feldgeschützquadrant“ der unterzeichneten Verwaltung einzusenden.

Bern, den 23. Juli 1894.

Eidg. Kriegsmaterialverwaltung,
Technische Abteilung.

Ausschreibung.

Die unterzeichnete Verwaltung eröffnet hiermit Konkurrenz für die Lieferung von:

500 Paar Schäften für Kavalleriestiefel, Ordonnanz 1893.

Angebotformulare können bei der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Es werden nur Offerten berücksichtigt, die erwiesenermaßen sich auf Material inländischer Provenienz beziehen.

Eingabetermin bis und mit dem 1. August 1894.

Bern, den 11. Juli 1894.

**Eidg. Oberkriegskommissariat,
Abteilung Bekleidungswesen.**

Lieferungs-Ausschreibung.

Die Zollverwaltung eröffnet die Konkurrenz über die Lieferung von 300 kg. **Plombierschnüren** aus Hanf, mit rotem Eintrag.

Muster können bei der unterzeichneten Stelle bezogen werden.

Schriftliche Offerten sind bis zum **28. Juli** nächsthin ebendasselbst einzureichen.

Bern, den 13. Juli 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Stelle-Ausschreibung.

Infolge Beförderung ist die Stelle eines **Instruktors 1. Klasse der Infanterie** neu zu besetzen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Anmeldungen dem unterzeichneten Departement bis zum **15. August** nächsthin schriftlich einzureichen.

Bern, den 25. Juli 1894.

Schweiz. Militärdepartement.

- 1) *Einnehmer beim Nebenzollamt San Simone* (Tessin). Anmeldung bis zum 28. Juli 1894 bei der Zolldirektion in Lugano.
 - 2) *Bureaudiener beim Hauptpostbureau Genf.*
 - 3) *Bureaudiener mit Fahrdienst in Genf.*
 - 4) *Briefträger in Nyon.*
- Anmeldung bis zum 31. Juli 1894 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 5) *Telegraphist in Äschi* (Bern). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 4. August 1894 bei der Telegrapheninspektion in Bern.

Ediktalladung.

Emil Lanzenbacher, Bürger der Gemeinde Menzingen, Kaufmann, geboren im Jahre 1861, verehelicht seit 11. Juli 1887 mit Anna Maria Lemmé aus Frankfurt, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort aber zur Zeit unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Samstag den 18. August, nachmittags 2 Uhr, vor Friedensrichteramt Menzingen entweder persönlich zu erscheinen oder sich durch eine im Besitze des Aktivbürgerrechtes befindliche und mit gehörig beglaubigter schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten zu lassen, um die Ehescheidungsklage seiner Frau Anna Marie geborne Lemmé, zur Zeit wohnhaft in Odessa (Rußland), zu beantworten.

Für den Fall des Nichterscheinens ist auf Samstag den 25. August, nachmittags 2 Uhr, der zweite Vermittlungsvorstand angesetzt und würde bei abermaligem Ausbleiben der Klägerin der friedensrichterliche Weisungsschein behufs Einleitung des Ehescheidungsprozesses vor Kantonsgericht Zug erteilt.

Für diesen Fall ist Emil Lanzenbacher aufgefordert, nach Vorschrift der zugerischen Civilprozeßordnung seine schriftliche Prozeßeingabe bis zum 22. September 1894 auf der Gerichtskanzlei Zug einzureichen, sowie zur Einvernahme sich zu stellen und auf Mittwoch den 14. November 1894, morgens 9 Uhr, zur gerichtlichen Verhandlung vor Kantonsgericht Zug zu erscheinen, unter der Androhung, daß sonst gleichwohl auf die Sache eingetreten und erkannt würde, was Rechtens.

Zug, den 9. Juli 1894.

Im Auftrage des Kantonsgerichtspräsidenten:

[³/₂]

Stadler, Carl, Gerichtsschreiber.

Liquidation der Monte Generoso-Bahn.

Anleihen von Fr. 900,000 I. Emission mit I. Hypothek auf die Eisenbahn.

Anleihen von Fr. 250,000 II. Emission mit Special-Hypothek auf Hotel Kulm.

Die **Inhaber von Obligationen** obgenannter Anleihen werden hiermit in Kenntniss gesetzt, daß vom 20. Juli an ein **erstes Liquidationsbetreffnis** durch die **Bank in Luzern** ausbezahlt wird, und zwar im Betrage

von **Fr. 400** per Obligation von Fr. 1000 **I. Emission** und
 „ „ **200** „ „ „ „ **500 II. Emission.**

Die Obligationen sind zu diesem Zwecke der Bank in Luzern franko zur Abstempelung einzureichen und, falls deren Zahl 5 übersteigt, mit einem zu unterzeichnenden Bordereau zu begleiten.

Lausanne, den 14. Juli 1894.

Der Massaverwalter der Generoso-Bahn:

(H. 1465 Lz.) [³/₁]

Dr. **Winkler.**

Publikationsorgan

für das

Transport- und Tarifwesen

der

Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen

auf dem

Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

N^o 30.

Bern, den 25. Juli 1894.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

429. (^{80/94}) *Ausgabe von Sonn- und Festtagsbilleten im internen Verkehr der Gotthardbahn.*

Mit künftigem 15. August gelangen im Instruktionswege folgende Sonn- und Festtagsbillete zur Einführung:

von <i>Arth-Goldau</i> nach und zurück	II. Klasse Fr.	III. Klasse Fr.	Gültig Tage.
Schwyz	— 80	— 60	1
Brunnen	1. —	— 80	1
von <i>Gurtnellen</i> nach und zurück			
Luzern	6. 60	5. —	2
Arth-Goldau	4. 50	3. 40	1
Schwyz	3. 90	2. 90	1
Brunnen	3. 60	2. 70	1
Flüelen	2. 60	2. —	1
Altdorf	2. 40	1. 80	1
Erstfeld	1. 90	1. 40	1
Göschenen	2. 40	1. 80	1
Airolo	4. 50	3. 40	1
Biasca	10. 90	8. 20	2
Bellinzona	12. 40	9. 30	2

Luzern, den 24. Juli 1894.

Direktion der Gotthardbahn.

430. (^{80/94}) Plakatverzeichnis der Lust- und Rundfahrtbillete der G B, vom 15. Juni 1894. Änderung.

Als Festtage für Fahrten mit den sub litt. *f* und *g* verzeichneten Sonn- und Festtagsbilleten ab Stationen der Gotthardbahn nach Generosokulm und zurück, sowie ab Luzern und Schwyz nach Rigikulm und zurück, bezw. ab Schwyz nach Rigiklösterli und zurück gelten folgende Tage:

Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Maria Himmelfahrt und eventuell Allerheiligen.

Luzern, den 19. Juli 1894.

Direktion der Gotthardbahn.

431. (^{80/94}) Plakattarif für Lust- und Rundfahrtbillete der schweizerischen Nordostbahn, vom 15. Mai 1894. Ergänzungen.

Vom 11. August 1894 an gelangen in Zürich-Enge Sonntagsbillete nach Arth-Goldau, Brunnen, Flüelen, Göschenen und Airolo, ferner ab Zürich-Wollishofen, Thalweil und Horgen nach Arth-Goldau via Wädenswil-Biberbrücke zur Ausgabe.

Zürich, den 20. Juli 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

432. (^{80/94}) Personen- und Gepäcktarif N O B und B B — J S und B R, vom 1. Mai 1892. Ergänzung.

Mit 10. August 1894 treten direkte Personen- und Gepäcktaxis zwischen Avenches einerseits und Baden, Romanshorn, Winterthur und Zürich anderseits via Lyß-Büren-Wangen-Aarau-Turgi und Lyß-Zollikofen-Olten-Aarau-Turgi in Kraft.

Dieselben können bei unserm kommerziellen Dienste, sowie bei den betreffenden Stationen in Erfahrung gebracht werden.

Bern, den 23. Juli 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

433. (^{80/94}) Fahrbegünstigungen zum Besuche des eidgenössischen Turnfestes in Lugano 4.—7. August 1894.

Für die Beförderung derjenigen Turner, welche auf der Hinfahrt an das eidgenössische Turnfest in Lugano die Extrazüge der Gotthardbahn ab Luzern und Rothkreuz vom 4. August benützen, gelangt ein Specialtarif mit besonders ermäßigten Taxen zur Einführung. Derselbe wird einige Tage vor Beginn des Festes auf den betreffenden Abgangsstationen zur Einsicht aufgelegt.

Nebst den in diesem Tarife vorgesehenen Begünstigungen werden von den Verwaltungen des schweizerischen Eisenbahnverbandes für den fraglichen Anlaß noch folgende Fahrterleichterungen eingeräumt:

1. Verabfolgung von Gesellschaftsbilketen zur Hin- und Rückfahrt auf direkter Route (Route der direkten Billete) an *Turnvereine* von wenigstens 16 Personen oder dafür zahlend, sowie von gewöhnlichen *Retourbilketen* an *einzelnen reisende Turner*, in beiden Fällen mit Verlängerung der Gültigkeitsdauer auf 2 Tage vor Beginn bis 2 Tage nach Schluß des Festes.

2. Abgabe von halben Billeten je für die einfache Fahrt nach und von dem Festorte an *Musikcorps*, welche als Festmusiken engagiert sind, sowie an solche, welche *Turnvereine* zum Feste begleiten.

3. Für das festbesuchende Publikum: Über die Festzeit alltägliche Ausgabe der bestehenden Sonntagsbillete zur Hin- und Rückfahrt ab den Stationen der Gotthardbahn und Schweiz. Südostbahn nach Lugano mit Verlängerung der Gültigkeitsdauer um 2 Tage, sowie der Sonntagsbillete Zürich-Lugano und zurück mit Verlängerung der Gültigkeit um 1 Tag.

Dagegen ist während der Dauer des Festes die Anwendung des schweiz. Tarifs für Gesellschaften und Schulen, insoweit es sich nicht um *Turnvereine* handelt, im Verkehr mit sämtlichen Stationen der Gotthardbahn sistiert.

Luzern, den 20. Juli 1894.

Direktion der Gotthardbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

434. (^{30/94}) *Bayerisch-schweizerischer Personen- und Gepäcktarif, vom 1. September 1890. Ergänzung.*

Mit dem 10. August 1894 gelangen neue Billete einfacher Fahrt Zürich — Nürnberg C B via Romanshorn-Friedrichshafen Crailsheim zur Einführung.

Zürich, den 18. Juli 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

435. (^{30/94}) *Gütertarif J S, B R und R V T — schweizerische Bahnen. Heft II, Verkehr mit der S C B, vom 1. Februar 1891. Nachtrag V.*

Mit 15. August 1894 tritt zu obgenanntem Tarif ein Nachtrag V in Kraft, enthaltend:

- I. Änderungen, bezw. Ergänzungen in den Bemerkungen zum Haupttarif;
- II. neuer Ausnahmetarif für den Transport in gewöhnlicher Fracht von Zuckerrüben.

Basel, den 21. Juli 1894.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

- 436.** (^{80/94}) *Teil II der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife. Heft III D pfälzische Bahnen — V S B, vom 1. Dezember 1884. Nachtrag VI.*

Am 10. August 1894 tritt ein Nachtrag VI zum südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarif Teil II, Heft III D (Verkehr mit pfälzischen Bahnen), enthaltend u. a. Ausnahmetaxen für *Zucker* in Ladungen von 5000 und 10 000 kg. ab *Frankenthal* und für *Düngemittel* in Ladungen von 10 000 kg. ab *Harxheim-Zell*, *Kaiserslautern* und *St. Ingbert* nach Stationen unseres Netzes in Kraft.

St. Gallen, den 24. Juli 1894.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

- 437.** (^{80/94}) *Teil II, Heft II D, der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife. Nachtrag IV.*

Mit 10. August 1894 tritt zu Heft II D der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. Oktober 1884, der Nachtrag IV in Kraft, enthaltend neue Frachtsätze für *Zucker* ab *Frankenthal* und *Taxen* für *Düngemittel* ab *Harxheim-Zell*, *Kaiserslautern* und *St. Ingbert*.

Zürich, den 24. Juli 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Ausnahmetaxen.

- 438.** (^{80/94}) *Italienisch-schweizerische Gütertarife via Gotthard, vom 1. August 1888. Einführung von Petroltaxen.*

Am 15. August 1894 treten für die direkte Beförderung von Petroleum in Wagenladungen von mindestens 10 000 kg. oder dafür zahlend ab Venedig Marittima nach folgenden ostschweizerischen Stationen die nachverzeichneten Ausnahmetaxen in Kraft:

		Franken pro 1000 kg.
Venedig M. —	Chiasso transit	10. 54
Chiasso transit —	Altstätten (Rheinthal)	16. 56
" " —	Au (Rheinthal)	15. 36
" " —	Buchs (Rheinthal)	12. 96
" " —	Chur	19. 76
" " —	Heerbrugg	15. 86
" " —	Landquart	17. 76
" " —	Rheineck	15. 56

Luzern, den 18. Juli 1894.

Direktion der Gotthardbahn.

**439. (^{30/94}) Gütertarif Altmünsterol-Grenze und Delle transit —
Basel loco und transit, vom 1. September 1890.**

Für Sendungen ab Bordeaux-Bastide nach Basel loco und transit, welche auf der Strecke Bordeaux-Bastide — Delle transit auf Grund des § 4 (exportation) des Tarif commun P L M Nr. 315 abgefertigt werden, kommen mit sofortiger Gültigkeit von Delle transit nach Basel loco und transit die im obgenannten Gütertarif Altmünsterol-Grenze und Delle transit — Basel loco und transit für den Verkehr mit den über Besançon hinausgelegenen Stationen vorgesehenen Taxen Altmünsterol-Grenze — Basel loco und transit zur Anwendung.

Bern, den 24. Juli 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

440. (^{30/94}) Aufhebung der Getreidetaxen ab russisch-österreichischen Grenzstationen nach Romanshorn.

Die im Publikationsorgan Nr. 40, vom 4. Oktober 1893, unter Nr. 652 publizierten Frachtsätze für Getreide etc. ab den Stationen Brody, Podwoleczyńska und Granica transit nach Romanshorn treten mit 31. August 1894 außer Kraft.

Zürich, den 21. Juli 1894.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

C. Transitverkehr.

**441. (^{30/94}) Ausnahmetarif für Getreide etc. Österreich-Ungarn —
Genf transit (Frankreich), vom 1. März 1883.**

Aufhebung von Reexpeditionstaxen.

Die auf Seite 9 und 10 des Nachtrages I zum Getreidetarif Österreich-Ungarn — Genf transit, vom 1. März 1883, gültig seit 1. Oktober 1889, enthaltenen Reexpeditionstaxen von den Stationen Bregenz, Feldkirch, Innsbruck und Marburg treten auf 31. Oktober 1894 außer Kraft.

Zürich, den 19. Juli 1894.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

**442. (^{30/94}) Belgisch-italienischer Gütertarif, vom 1. April 1891.
Tarifierung von rohem Stroh.**

Vom 15. August 1894 an können Sendungen von „Stroh, rohes, für Hüte, in Bündeln“, bei Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 5000 bzw. 10 000 kg. pro Wagen oder dafür zahlend im belgisch-italienischen Verkehr direkt abgefertigt werden.

Auf den italienischen Strecken gelangt hierfür der Ausnahmetarif Nr. 27, auf den außeritalienischen Strecken der Ausnahmetarif Nr. 19 a bzw. b zur Anwendung.

Luzern, den 16. Juli 1894.

Direktion der Gotthardbahn.

**443. (^{80/94}) Belgisch-italienischer Güterverkehr, vom 1. April 1891.
Tarifierung von feuerfester Erde.**

Vom 15. August 1894 an können Sendungen von feuerfester Erde (Chamotteerde), roh, lose oder in Säcken, im belgisch-italienischen Verkehr direkt abgefertigt werden.

Auf den außeritalienischen Strecken gelangt hierfür der Ausnahmetarif Nr. 20 (10 000 kg. Minimalgewicht pro Wagen), auf den italienischen Strecken die Specialtarifklasse 63 (8000 kg. Minimalgewicht pro Wagen) zur Anwendung.

Luzern, den 18. Juli 1894.

Direktion der Gotthardbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

**444. (^{80/94}) Westdeutscher Verbandsgütertarif. Nachtrag 5, vom
1. August 1894.**

Im westdeutschen Verbands findet der bis zum 20. Juni 1893 gültig gewesene Ausnahmetarif Nr. 11 für Getreide u. s. w. auch nach Aufhebung des Ausnahmetarifs Nr. 11 für Getreide aller Art u. s. w. im Nachtrag 5 des westdeutschen Verbandsgütertarifs (1. August 1894) keine Anwendung.

Straßburg, den 13. Juli 1894.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

**445. (^{80/94}) Ausnahmetarif für geringwertige Massenartikel (Düngemittel u. s. w.) im Binnenverkehr der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen und der Wilhelm-Luxemburg-Bahn, sowie im Wechselverkehr derselben mit andern deutschen Bahnen.
Ergänzung.**

Der im Binnenverkehr der Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen und der Wilhelm-Luxemburg-Bahn, sowie im Wechselverkehr derselben mit andern deutschen Eisenbahnen bestehende Ausnahmetarif für geringwertige Massenartikel (Düngemittel u. s. w.) findet für die folgenden unter Ziffer 4 desselben aufgeführten Artikel:

Rüben des Specialtarifs III, sowie Schnitze (gedörnte und getrocknete ausgenommen), Schnitzabfälle und Köpfe davon, auch Preßrückstände der Rübenzuckererzeugung
bei Verwendung von Wagen mit mindestens 15 t. Ladegewicht vom 1. September 1894 ab nur bei Frachtberechnung nach dem Ladegewicht Anwendung.

Bezüglich des Verkehrs mit der Wutha-Ruhlaer, Ilmenau-Großbreitenbacher, Hohenebra-Ebelebener, Arnstadt-Ichtershausener und Weimar-Berka-Blankenhainer Eisenbahn gilt diese Bestimmung nicht. Weitere Auskunft erteilen die Güterabfertigungsstellen.

Straßburg, den 12. Juli 1894.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

- 446.** (^{30/94}) *Ausnahmetarif für Kohlen im direkten Verkehr Belgien — Elsaß-Lothringen, vom 1. Februar 1891.*

Ergänzung.

Die Station Angleur der belgischen Staatsbahn wird in den direkten Kohlenverkehr von Belgien nach diesseitigen Stationen (Ausnahmetarif vom 1. Februar 1891) mit Geltung vom 20. Juni 1894 aufgenommen. Die Sätze sind bei unseren Abfertigungsstellen zu erfahren.

Straßburg, den 18. Juli 1894.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

- 447.** (^{30/94}) *Taxbegünstigung für Heu- und Strohsendungen im internen Verkehr der badischen Staatseisenbahnen und für den Verkehr derselben mit der Bregthalbahn. Aufhebung.*

Die für den innern Verkehr der badischen Staatseisenbahnen und für den Verkehr derselben mit der Bregthalbahn für Heu- und Strohsendungen gewährte Vergünstigung der Abfertigung von zwei Wagen auf einen Frachtbrief und Berechnung der Fracht für das Gesamtgewicht beider Ladungen wird auf 1. September 1894 aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. Juni 1894.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Ausnahmetaxen.

- 448.** (^{30/94}) *Ausnahmetarif Nr. 10. Nachtrag 6.
Ausnahmetaxen für die Beförderung von Petroleum und
Naphta ab Mannheim nach Basel transit mit Bestimmung
nach Stationen der Mittel- und Westschweiz.*

Mit Gültigkeit vom 1. August 1894 ab wird im Ausnahmetarif Nr. 10 (Nachtrag 6) ein Frachtsatz von 0,70 M. für 100 kg. von Mannheim nach Basel transit eingeführt für Sendungen, welche bestimmt sind nach:

1. den Stationen der Jura-Simplon-Bahn (einschließlich Bulle-Romont- und Traversthalbahn) mit Ausnahme derjenigen der Linien Worb einschl.
und Brienz —

Lucern;

2. folgenden Stationen der Schweiz. Centralbahn: Kiesen, Münsingen, Rubigen, Thun-Bahnhof, Thun-See, Uttigen und Wichtrach;
3. folgenden Gemeinschaftsstationen der unter 1 und 2 genannten Bahnen: Bern, Biel, Bußwil, Gümligen, Lyß, Ostermundigen und Zollikofen;
4. den Stationen der Bodelibahn,
5. den Stationen der Thunerseebahn und
6. den Stationen der Neuenburger Jurabahn.

Der Satz wird für Sendungen angewendet, die entweder mit direktem Frachtbrief ab Mannheim nach den vorgenannten Stationen gehen oder die zunächst nach Basel befördert und ab da nach Umfüllung oder Einlagerung nach dem bezeichneten Gebiete aufgegeben werden. Für die letzteren Fälle kommen die Bestimmungen wieder zur Anwendung, die seiner Zeit für den Frachtsatz für die gleichen Artikel von 0,88 M. bestanden haben. (Siehe Seite 192 des Haupttarifs.)

Karlsruhe, den 17. Juli 1894.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 18. Juli 1894:

Taxen für Sonntagsbillette ab Zürich-Enge nach Arth-Goldau, Brunnen, Flüelen, Göschenen und Airolo, sowie ab Zürich-Wollishofen, Thalweil und Horgen nach Arth-Goldau.

Genehmigt am 19. Juli 1894:

Specialtarif für die Beförderung der Turnvereine an das vom 4.—7. August 1894 in Lugano stattfindende eidgenössische Turnfest.

Genehmigt am 21. Juli 1894:

1. Nachtrag I zum Heft 1, gültig vom 1. April 1890, des Teiles V, Tariftabellen der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife, enthaltend Ausnahmetarife für die Beförderung in gewöhnlicher Fracht von Wein, Spiritus und Sprit, sowie von leer zurückgehenden oder zur Füllung versendeten Wein- und Spiritusfässern.

2. Direkte Personen- und Gepäcktaxen ab Avenches nach Baden, Zürich, Winterthur und Romanshorn als Ergänzung des Personen- und Gepäcktarifes N O B und B B — J S und B R.

Genehmigt am 24. Juli 1894:

1. Nachtrag VI zum Heft III D, Teil II, der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife (Verkehr Pfälzische Eisenbahnen — Vereinigte Schweizerbahnen), enthaltend verschiedene Änderungen und Ergänzungen.

2. Taxen für Sonn- und Festtagsbillete ab Arth-Goldau nach Schwyz und Brunnen und zurück, sowie ab Gurtellen nach Luzern, Arth-Goldau, Schwyz, Brunnen, Flüelen, Altdorf, Erstfeld, Göschenen, Airolo, Biasca und Bellinzona und zurück.

3. Nachtrag IV zum Heft II D, Teil II, der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife (Verkehr Pfälzische Eisenbahnen — Schweizerische Nordostbahn), enthaltend verschiedene Änderungen und Ergänzungen.

4. Übertragung der im Gütertarif Altmünsterol-Grenze und Delle transit — Basel loco und transit für den Verkehr mit den über Besançon hinausgelegenen Stationen vorgesehenen Taxen Basel loco und transit — Altmünsterol-Grenze auf die Strecke Delle transit — Basel loco und transit für Sendungen ab Bordeaux-Bastide nach Basel loco und transit, welche auf der Strecke Bordeaux-Bastide-Delle transit auf Grund des § 4 (exportation) des tarif commun P L M Nr. 315 abgefertigt werden.

2. Sonstige Mitteilungen.

Vom schweizerischen Eisenbahndepartement ist der Gotthardbahn gemäß § 69, Alinea 2, des schweizerischen Transportreglements anlässlich des eidgenössischen Turnfestes in Lugano eine Zuschlagsfrist von je 1 Tag zu den regelmäßigen Lieferfristen für Güter in gewöhnlicher Fracht, welche sich am 4. und 8. August 1894 auf ihrem Netze befinden, bewilligt worden.



Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.07.1894
Date	
Data	
Seite	207-212
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 709

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.